

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Günther Friedrich Nolting, Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/5387 –**

Waffen- und Munitionsschmuggel

Laut einem Artikel des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“ vom 5. Februar 2001 ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen Soldaten der Bundeswehr, die in erheblichem Umfang Waffen, Munition und anderes Kriegsmaterial aus dem Kosovo nach Deutschland geschmuggelt haben sollen. Darüber hinaus behauptete das Nachrichtenmagazin, dass Bundeswehrsoldaten immer wieder in größeren Mengen auch Zigaretten und Schnaps illegal aus dem Einsatzgebiet in die Heimat bringen würden.

In Anbetracht der besonderen Gefährdung, des angeblich erheblichen Umfangs an Schmuggel und des möglicherweise gefährdeten Ansehens von Bundeswehrsoldaten im In- und Ausland fragen wir die Bundesregierung:

1. Trifft es zu, dass Bundeswehroffiziere in Suva Reka mit Hilfe des UCK-Kommandeurs G. H. ein Sturmgewehr der Marke Kalaschnikow erworben haben?

Ja.

2. Wurde versucht, diese Waffe nach Deutschland zu schmuggeln oder gab es einen Befehl zur Ausfuhr dieser Waffe?

Ja, es wurde versucht diese Waffe nach Deutschland zu schmuggeln; es gab keinen Befehl zur Ausfuhr dieser Waffe.

3. Trifft es zu, dass zwei Offiziere und zwei Feldwebel des 1. Kfor-Kontingents in 10 094 Fällen gegen das deutsche Sprengstoffgesetz und in 7 144 Fällen gegen das Waffengesetz verstoßen haben?

Es liegt eine Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Darmstadt vom 2. Januar 2001 mit einem solchen Tatvorwurf, bei unterschiedlicher Tatbeteiligung vor.

4. In wie vielen Fällen wird insgesamt gegen Angehörige der Bundeswehr wegen Waffen- und Munitionsschmuggel aus dem Kosovo ermittelt?

In drei Fällen.

5. In wie vielen Fällen sind die Ermittlungen bereits abgeschlossen, und welche Urteile wurden gefällt bzw. welche Maßnahmen getroffen?

In den o. a. drei Fällen waren insgesamt zehn Soldaten beteiligt.

Im Rahmen der strafrechtlichen Verfolgung liegt gegen einen Soldaten bereits ein rechtskräftiges Strafurteil vor. Gegen sechs Soldaten haben die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften Anklage erhoben und gegen drei Soldaten dauern die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen noch an.

Im Rahmen der disziplinarischen Verfolgung sind gegen sieben Soldaten durch die jeweils zuständigen Einleitungsbehörden disziplinargerichtliche Verfahren eingeleitet worden, gegen drei Soldaten dauern die disziplinargerichtlichen Vorermittlungen noch an.

6. Welche Maßnahmen zur Verhinderung von Waffen- und Munitionsschmuggel wurden seitens der Bundeswehr getroffen?

Die Vorgesetzten im Inland wie im Einsatzgebiet nutzen alle ihnen zur Verfügung stehenden, vor allem präventive Mittel zur Verhinderung von Waffen- und Munitionsschmuggel. Hierzu gehören u. a.:

- Belehrung aller für einen Auslandseinsatz eingeplanten Soldaten bzgl. sämtlicher Zoll-, Waffen- und strafrechtlicher bzw. dienstrechtlicher Bestimmungen im Umgang mit Konsumgütern, Waffen und Munition,
- Aushang und das Verteilen entsprechender Merkblätter,
- Unterrichte,
- Belehrung vor dem Rückflug durch eigens dafür ausgebildetes Feldjägersdienstpersonal,
- Kontrolle von Passagieren und Gepäck bei allen Flügen der Luftwaffe vom Einsatzgebiet nach Deutschland,
- Kontrollen durch Spürhunde sowie geplant mit Durchleuchtungsanlagen,
- Durchsuchung von Privatgepäck gemäß § 16 Wehrdisziplinarordnung (WDO) bei Vorliegen eines konkreten Tatverdachts.

7. Wurde oder werden von Bundeswehrangehörigen in größeren Mengen Zigaretten und Alkohol aus dem Kosovo geschmuggelt?

Es wurde vereinzelt festgestellt, dass Soldaten die zollfreien Mengen geringfügig überschreiten. Derartige Verstöße werden durch die Zollbehörden geahndet, die keiner Mitteilungspflicht an die Bundeswehr unterliegen.

8. Wurde bzw. wird in Fällen des Zigaretten- oder Alkoholschmuggels aus dem Kosovo grundsätzlich die Staatsanwaltschaft eingeschaltet oder wurde bzw. wird im Rahmen der Wehrdisziplinarordnung geahndet?

Über eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft entscheidet der Disziplinarvorgesetzte gemäß ZDv 14/3 B 115 Ziffer 4 unter Einbeziehung der einsatzbedingten Modifikationen in eigener Zuständigkeit.

Grundsätzlich ist bei derartigen Zollverstößen davon auszugehen, dass ein Soldat damit gleichzeitig auch ein Dienstvergehen verwirklicht, das nach Maßgabe der WDO geahndet wird.

9. Finden Überwachungen, Überprüfungen und Ermittlungen gegen verdächtige Bundeswehrangehörige in Bezug auf Schmuggel jeglicher Art bereits im Kosovo statt?

Da Verstöße gegen Zollbestimmungen regelmäßig auch eine Verletzung von Dienstpflichten darstellen, ist der nächste Disziplinarvorgesetzte gemäß § 28 Abs. 1 WDO bei Bekanntwerden von Tatsachen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, verpflichtet, den Sachverhalt durch mündliche oder schriftliche Vernehmungen aufzuklären.

